



Betriebssatzung für den Tourismus-Service Neustadt-Pelzerhaken-Rettin

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 27.04.2023 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Tourismus-Service der Stadt Neustadt in Holstein ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb).
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Tourismus-Service Neustadt-Pelzerhaken-Rettin.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Unternehmens ist es
 - a. den Tourismus in Neustadt, Pelzerhaken und Rettin sowie in der Region „Lübecker Bucht“ zu fördern, insbesondere durch infrastrukturelle Maßnahmen und die Abwicklung hoheitlicher Aufgaben,
 - b. Betriebsführung zu übernehmen sowie
 - c. unterstützende Funktionen für die Stadt Neustadt in Holstein oder im Eigentum der Stadt stehende Eigenbetriebe oder Gesellschaften, ferner weitere damit zusammenhängende öffentliche Zwecke zu erfüllen.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist es
 - a. Tourismuseinrichtungen im Stadtgebiet zu planen, zu bauen, zu betreiben und Instand zu halten,
 - b. die mit einem Tourismus-Service verbundenen Aufgaben zu erfüllen, soweit diese nicht auf Dritte übertragen wurden,
 - c. tourismusbezogene Leistungen zu erbringen und damit verbundene Abgaben und Beiträge zu erheben,
 - d. die Badesicherheit für die konzessionierten Badestrände in Neustadt, Pelzerhaken und Rettin zu gewährleisten,
 - e. Parkraum zu errichten, zu entwickeln und zu bewirtschaften,
 - f. unterstützende Funktionen für die Stadt Neustadt in Holstein und im Eigentum der Stadt stehende Gesellschaften, insbesondere, aber nicht abschließend, kaufmännische und technische Dienstleistungen und die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zu übernehmen.
- (3) Die Stadt Neustadt in Holstein kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer Betriebe der Stadt beauftragen.

(4) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmenszweck gefördert werden kann; dazu gehören auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Dritte einschließlich Beteiligungsunternehmen sowie die Errichtung, der Betrieb von Anlagen und deren Verpachtung an Dritte einschließlich an Beteiligungsunternehmen. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben außerdem anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen.

(5) Der Eigenbetrieb ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen berechtigt.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 300.000,00 EUR.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein (im weiteren Text: Stadtverordnetenversammlung),
- b. der Werkausschuss (Tourismusausschuss der Stadt Neustadt in Holstein),
- c. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Neustadt in Holstein,
- d. die Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Für die Werkleitung ist eine Vertretung zu bestellen.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 6 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der Gemeindeordnung zu führen.

(4) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:

- a. die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes,
- b. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe,
- c. den Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Stadt nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind,

- d. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe,
- e. die Entscheidung über Betriebsvermögen, soweit die Entscheidung nicht auf andere Organe dieser Betriebssatzung übertragen wurde,
- f. Entscheidungen über Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe,
- g. Entscheidungen über Stundungen, Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen gemäß jeweils geltender Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der Stadt Neustadt in Holstein.

(5) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel in Textform geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes in Textform unterrichten.

(6) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.

(8) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung oder § 5 Abs. 2 EigVO keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung oder des Werkausschusses eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Werkleitung mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem jeweils zuständigen Gremium in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Neustadt in Holstein in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.

(3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt Neustadt in Holstein verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Text- bzw. Schriftform (§§ 126, 126a und 126b BGB). Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 der Gemeindeordnung zu verfahren.

(4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird nach § 65 der Gemeindeordnung bestellt und abberufen.
- (2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9 Werkausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet bzw. wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören sollen. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.
- (2) In der Stadt Neustadt in Holstein nimmt der Tourismusausschuss der Stadt Neustadt in Holstein die Funktion des Werkausschusses wahr.
- (3) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse.

§ 10 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe von der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Werkausschuss kann bestimmen, dass die Werkleitung bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die von erheblicher finanzieller Bedeutung sind und nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 EigVO). Seiner Zustimmung bedürfen insbesondere:
 - a. Entscheidungen über Stundungen, Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen gemäß jeweils geltender Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der Stadt Neustadt in Holstein,
 - b. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, sobald der Betrag von 50.000 € überstiegen wird bis zu einem Betrag von 150.000 €,
 - c. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, sobald der Betrag von 25.000 € überstiegen wird bis zu einem Betrag von 150.000 €,
 - d. den Erwerb von Vermögensgegenständen, sobald der Betrag von 100.000 € überstiegen wird bis zu einem Betrag von 500.000 €,
 - e. den Abschluss von Leasing-Verträgen, sobald der Mietzins von 25.000 € jährlich überstiegen wird bis zu einem Mietzins von 300.000 € und die Laufzeit nicht länger als 5 Jahre beträgt,
 - f. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, sobald der Wert von 100.000 € überstiegen wird bis zu einem Wert von 500.000 €, sofern nicht Ziff. 11 einschlägig ist,
 - g. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, sobald der Wert von 25.000 € überstiegen wird bis zu einem Wert von 150.000 €,
 - h. Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für Einzelvorhaben des Vermögensplans, soweit ein Betrag von 100.000 € netto überschritten wird bis zu einem Betrag von 500.000 € netto,
 - i. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sobald der Miet-/Pachtzins von 15.000 € jährlich überstiegen wird.

- j. der Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, soweit ein Betrag von 150.000 € netto überschritten wird bis zu einem Betrag von 500.000 € netto,
- k. Personalangelegenheiten, soweit diese nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Zuständigkeit der Werkleitung nach § 6 Abs. 1 dieser Betriebsatzung bleibt unberührt.

§ 11

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über alle sonstigen Einstellungen, Ernennungen, Entlassungen und Eingruppierungen. Sie oder er kann vorgenannte Personalentscheidungen durch Dienstanweisung auf die Werkleitung übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt personalrechtliche Prozesse. Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Betriebsleitung können sich im Einzelfall vom Werkausschuss beraten lassen.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind im Rahmen der von der Stadtvertretung beschlossenen Stellenübersicht und der nach § 28 Nr. 12 GO festgelegten allgemeinen Grundsätze zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit Personalentscheidungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Werkleitung ist auch zu hören, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder der Stadtwerke dem Tourismus-Service oder umgekehrt zugewiesen werden sollen.
- (4) Die weiteren Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ergeben sich aus § 10 der Hauptsatzung.

§ 12

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebs informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 13

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß § 28 der Gemeindeordnung und § 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe zuständig ist.

§ 14

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Neustadt in Holstein.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe.

§15 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen.
- (2) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der Landesverordnung über die Eigenbetriebe innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 16 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen des Tourismus-Service Neustadt-Pelzerhaken-Rettin werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Neustadt in Holstein bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 24. Juni 2002 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 28.04.2023

L.S.

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister